C/2026/4868

28.9.2026

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen), eingereicht am 1. Juli 2026 – Consumer Rights Recovery sp. z o.o. / BNP Paribas Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-714/26, Consumer Rights Recovery)

(C/2026/4868)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Consumer Rights Recovery sp. z o.o.

Beklagte: BNP Paribas Bank Polska S.A.

Vorlagefragen

1. Wendet ein Kreditgeber unter Verstoß gegen Art. 3 Buchst. g und j in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates [1] den Zinssatz nicht nur auf den Gesamtkreditbetrag an, sondern auch auf die Beträge, die zur Begleichung der mit dem Kredit verbundenen Kosten verwendet werden und zu den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher gehören (ähnlich wie im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-744/24), ist dann davon auszugehen, dass:

   i. der Kreditgeber gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer (Verbraucher) aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48/EG verstoßen hat, indem er die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes fehlerhaft angegeben und nicht eindeutig und gesondert darauf hingewiesen hat, dass der Zinssatz auch auf die kreditierten Kosten des Kredits angewandt wird?

   ii. der Kreditgeber gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer (Verbraucher) aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG verstoßen hat, indem er den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag und/oder den effektiven Jahreszins fehlerhaft angegeben hat?

   iii. der Kreditgeber gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer (Verbraucher) aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2008/48/EG verstoßen hat, indem er den Betrag und die Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen fehlerhaft angegeben hat?

   iv. der Kreditgeber gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer (Verbraucher) aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG verstoßen hat, indem er im Tilgungsplan des Kredits (*amortisation table*) die zusätzlichen Kosten nicht gesondert angegeben hat, genauer gesagt, für jede Kredittilgungsrate neben dem Kreditkapital und den auf der Grundlage des Zinssatzes berechneten Zinsen auch die Höhe des zur Begleichung der mit dem Kredit verbundenen Kosten kreditierten Betrags und der auf der Grundlage des Zinssatzes auf den Betrag zur Begleichung der Kosten des Kredits berechneten Zinsen?

   v. der Kreditgeber gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer (Verbraucher) aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie 2008/48/EG verstoßen hat, indem er dem Verbraucher sonstige Entgelte im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag – die Höhe der Verzinsung, die sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf die Beträge, die zur Begleichung der mit dem Kredit verbundenen Kosten verwendet werden und zu den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher gehören – nicht klar angegeben hat?

2. Falls Frage 1 ganz oder teilweise bejaht wird: Sind vom nationalen Gericht beim Vorliegen eines solchen Verstoßes bzw. solcher Verstöße die Sanktionen anzuwenden, die auf der Grundlage von Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG im nationalen Recht eingeführt worden sind?

[1] ABl. 2008, L 133, S. 66.

3. Falls Frage 1 ganz oder teilweise bejaht wird: Ist das Vorliegen solcher Verstöße vom nationalen Gericht stets von Amts wegen zu prüfen oder nur, wenn der Verbraucher (oder sein Rechtsnachfolger) im Verfahren eine ausdrückliche Rüge erhebt, insbesondere, wenn der Kläger sich in seiner Argumentation auf die unzulässige Anwendung des Zinssatzes nicht nur auf den Gesamtkreditbetrag bezieht, sondern auch auf die Beträge, die zur Begleichung der mit dem Kredit verbundenen Kosten verwendet werden und zu den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher gehören?